

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Österreichische  
Notariatskammer

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstr. 7  
1070 Wien

Wien, am 8.11.2005  
GZ. 590/05; ak

**BMJ-B8.118/0006-I 4/2005**  
**Begutachtungsverfahren zum Urheberrechtsgesetz (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 –**  
**UrhG-Nov 2005)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 11.10.2005, bei der Österreichischen Notariatskammer am 19.10.2005 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum 15.11.2005 übersendet.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

### Stellungnahme

abzugeben:

Der vorliegende Entwurf dient hauptsächlich der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht und gliedert sich im Wesentlichen in die Bereiche Umsetzung der Folgerechts-Richtlinie, der Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie und der Einräumung eines Beteiligungsanspruches von Filmurhebern am so genannten „Kabelentgelt“.

Von den genannten Bereichen wird in der Praxis am ehesten die Umsetzung der Folgerechts-Richtlinie für den Notar als Rechtsberater bei der Verfassung von (diesbezüglichen) Verträgen oder letztwilligen Anordnungen bzw. als Gerichtskommissär oder Erbenmachthaber im Verlassenschaftsverfahren relevant sein.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, P. 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Bis dato konnte sich der österreichische Gesetzgeber nicht zur Einführung eines Folgerechts entschließen. Dies offenbar nicht zuletzt deshalb, da die entsprechenden Forderungen selbst innerhalb des Kreises der bildenden Künstler sehr kontroversiell geführt worden sind. Unter diesem Aspekt ist es aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer nachvollziehbar, dass der vorliegende Entwurf innerhalb des von der Folgerechts-Richtlinie vorgegebenen Spielraums die Richtlinie auf dem möglichst niedrigen Schutzniveau umsetzt. Dies auch im Hinblick auf den zeitlichen Aspekt, was jedoch zur Folge hat, dass gemäß § 23 UrhG das Urheberrecht an sich zwar vererblich ist, das Folgerecht nach dem vorliegenden Entwurf jedoch erst ab 1.1.2010.

Als positiver Aspekt mag an dieser Regelung erkannt werden, dass sich bis zu diesem Zeitpunkt wohl der organisatorische Ablauf (Verwertungsgesellschaft, etc.) eingespielt haben wird und Notare als Gerichtskommissäre oder Erbenmachthaber bei einer Verlassenschaft nach einem bildenden Künstler – in Form von entsprechenden Anfragen oder Meldungen an die Verwertungsgesellschaft – darauf Rücksicht nehmen werden.

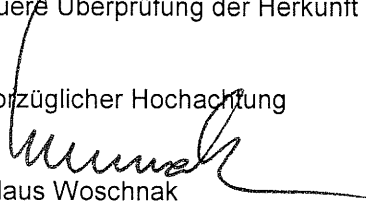
Dennoch regt die Österreichische Notariatskammer an, nochmals zu überdenken, ob Erben eines Urhebers das Folgerecht tatsächlich erst ab dem 1.1.2010 zugebilligt werden soll. Dies deshalb, da damit in diesem ohnedies eng abgegrenzten Bereich zwei unterschiedliche rechtliche Sphären (Urheberrecht an sich und Folgerecht) geschaffen werden, die nicht nur bei der Beratung zur Errichtung von Verträgen und letztwilligen Anordnungen zu berücksichtigen sind, sondern die vor allem für Erben und Rechtsnachfolger von Künstlern, die in der Zwischenzeit versterben und deren Werke Verkaufserlöse erzielen, die den Voraussetzungen des Folgerechtsanspruches entsprechen, negative finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen können.

Gegen die übrige Ausnutzung des Spielraums, die die Richtlinie den Mitgliedstaaten in der Umsetzung belässt (Ausnahme bestimmter Weiterveräußerungen vom Anwendungsbereich des Folgerechts, Mindestverkaufspreis von € 3.000,-, etc.), hegt die Österreichische Notariatskammer keine Bedenken.

Generell ist noch anzumerken, dass der Anspruch auf Folgerechtsvergütung ein Ausfluss des Verbreitungsrechtes ist, der dessen Erschöpfung überdauert. In diesem Sinne wird rechtstechnisch angeregt, nochmals zu überprüfen, ob die Umsetzung des § 16b UrhG – der dem Vorbild des § 16a Abs 2 UrhG folgt – nicht auch im Verweisungsparagraph 16 Abs 3 UrhG (Einschränkung der allgemeinen Regel für das Erlöschen des Verbreitungsrechtes) eine entsprechende sprachliche Ausnahme erfordert.

Im Übrigen bestehen seitens der Österreichischen Notariatskammer keine Einwände gegen das vorliegende Gesetzesvorhaben, zumal insgesamt in der Praxis durch die Folgerechtsregelung in Verbindung mit den Auskunftspflichten der Vertreter des Kunstmarktes gegenüber den Verwertungsgesellschaften (§ 87b Abs 4 UrhG) nicht zuletzt im Interesse der Konsumenten wohl eine noch genauere Überprüfung der Herkunft von Kunstwerken erfolgen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Dr. Klaus Woschnak

(Präsident)